

RS OGH 2005/8/3 9Ob36/05t, 8ObA45/10s, 8ObA44/10v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2005

Norm

ZPO §38

Rechtssatz

Die Prozesshandlungen, die ein gemäß § 38 ZPO vorläufig zugelassener Vertreter vornimmt, sind bedingt wirksam. Die Bedingung ist eine aufschiebende: Mit Nachweis der Vollmacht innerhalb der erteilten Frist werden sie rückwirkend gültig. Der Prozessgegner hat anlässlich der vorläufigen Zulassung sofort alle Anträge zu stellen, die im Falle des Erscheinens der Partei zu stellen sind. Läuft daher die Frist ohne Nachweis der erfolgten Bevollmächtigung oder Genehmigung ab, dann tritt Ruhen des Verfahrens ein, ein nachträglicher Antrag auf Eintritt der Versäumungsfolgen ist ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 36/05t
Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 Ob 36/05t
- 8 ObA 45/10s
Entscheidungstext OGH 22.07.2010 8 ObA 45/10s
Vgl auch; nur: Die Prozesshandlungen, die ein gemäß § 38 ZPO vorläufig zugelassener Vertreter vornimmt, sind bedingt wirksam. (T1)
- 8 ObA 44/10v
Entscheidungstext OGH 22.07.2010 8 ObA 44/10v
Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120145

Im RIS seit

02.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at